



## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit  
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG  
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Dossenheim plant die Sanierung und den teilweisen Neubau des

#### **Hochwasserrückhaltebeckens „Mantelbach“.**

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, sind nach Einschätzung aller angehörten Fachbehörden nicht zu erwarten bzw. die mit der Maßnahme verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 12.04.2023

gez. I.Leberecht